

Mit diesem Antrag bestätige ich (Tierhalter): bitte Merkblätter auf www.tsk-sachsen.de beachten!

- dass ich für die beihilfefähige Maßnahmen (Vorhaben) keine zusätzlichen Zahlungen erhalte, wodurch die Beihilfen 100 % der Kosten übersteigen würden.
- dass ich für dieselbe beihilfefähige Maßnahme keine andere Beihilfe beantragt oder erhalten habe.
- mein Einverständnis zur Weitergabe von Befunden durch den Leistungserbringer an die Sächsische Tierseuchenkasse.
- dass mein Landwirtschaftsbetrieb ein Kleinunternehmen bzw. kleines oder mittleres Unternehmen - **KMU*** (siehe Erläuterungen auf dem Merkblatt zum Meldebogen) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. meine Tierhaltung eine Hobbytierhaltung ist.
- dass es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 1 Nr. 3d der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 handelt.

Hinweise:

Die Beihilfe wird als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt (Bezuschussung des Leistungserbringers) und darf nicht direkt an den Tierhalter gezahlt werden (s. Art. 26 Abs. 11 Unterabsatz 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) und Erwägungsgrund 66 zur VO (EU) Nr. 702/2014). Die Höhe der Beihilfe ist in der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

* KMU gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind:

Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich höchstens auf 43 Mio. Euro beläuft. Näheres zur Berechnung dieser Zahlen entnehmen Sie Artikel 3 bis 6 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören Einzelpersonen oder Familienbetriebe sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Hobbytierhaltungen sind Tierhaltungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit.

Hinweise, mit der Bitte um Beachtung!

1. Der Tierarzt legt dem **Tierhalter** diesen „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse“ zur **Unterschrift** vor. Ohne Unterschrift des Tierhalters erfolgt keine Auszahlung der Leistung an den Tierarzt und der Tierhalter erhält somit keine Beihilfe!
2. Der Tierarzt rechnet die Probenentnahme/Maßnahme eines Tierbestandes mit diesem Antrag ab. Es ist unerheblich, ob aus betrieblichen Gründen die Untersuchung an einem oder an mehreren Tagen durchgeführt wurde.
3. Für alle Zuchtbetriebe gilt die ermäßigte Mehrwertsteuer von 7 %. Die entsprechenden Beträge für die Leistungen sind in der jeweils geltenden Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse festgelegt.
4. Der „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse“ ist im Fall der amtlich angeordneten Probenentnahmen/Maßnahmen **über das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt** (Ausnahmen sind mit Sternchen (*) gekennzeichnet) einzureichen.
5. Der Amtstierarzt des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts prüft und bestätigt die sachliche Richtigkeit der Probenentnahme/Maßnahme und leitet den Antrag in einfacher Ausfertigung an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.
6. Die Sächsische Tierseuchenkasse berechnet die Höhe des Auszahlungsbetrages an den Tierarzt und veranlasst die Überweisung des Betrages.
7. Der Tierarzt und der Tierhalter können jährlich einen Bescheid von der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Höhe der ausbezahlten Beihilfen anfordern.

Von der Sächsischen Tierseuchenkasse auszufüllen:
Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit

Datum

Bearbeiter

_____ € _____ Cent

(in Worten ab 500,0 € erforderlich)

Soll	(+)								
Haben	(+)								
Kst.									

Prüfvermerk des TGD der Sächsischen Tierseuchenkasse

Datum/Unterschrift